

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Grünfläche im Bereich Redentin“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: ca. 300 m südlich der Stadtgrenze

im Osten: im Abstand von ca. 800 m bis zu 1.100 m östlich der Inselstraße

im Süden: ca. 1.400 m südlich der Stadtgrenze

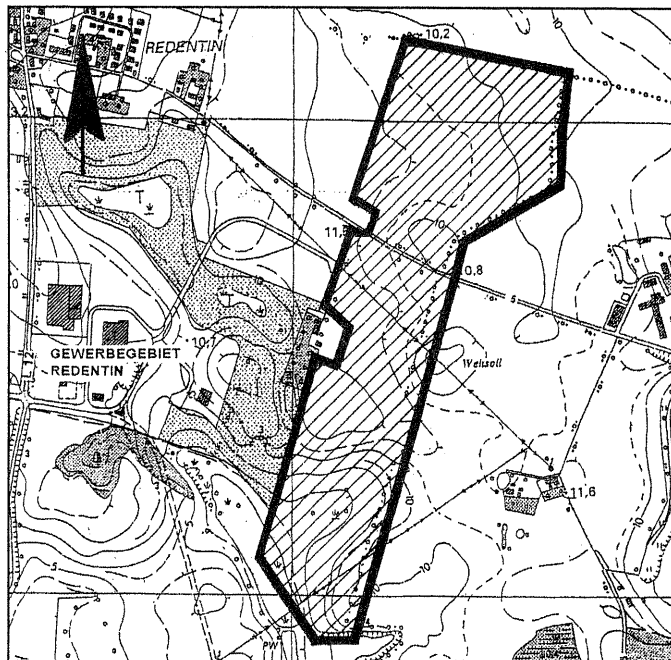
im Westen: im Abstand von ca. 600 m bis zu 800 m östlich der Inselstraße

Die Planbereichsgrenzen sind dem nebenstehend abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. September 1999 gefasste abschließende Beschluss zur 32. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar – bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 8. Mai 2000, AZ: VIII 230 e 512.111 – 06.000 (32. Ä.) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 32. Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 32. Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tag im Bauamt, Abteilung Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist



unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung zum Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 7. Oktober 2000

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abteilung Stadtplanung –

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 39/96 „Gewerbegebiet Haffeld Süd I – Am Torney“

Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch die Verlängerung der Straße Am Torney sowie das Gewerbegebiet Haffeld Süd II (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40/96)

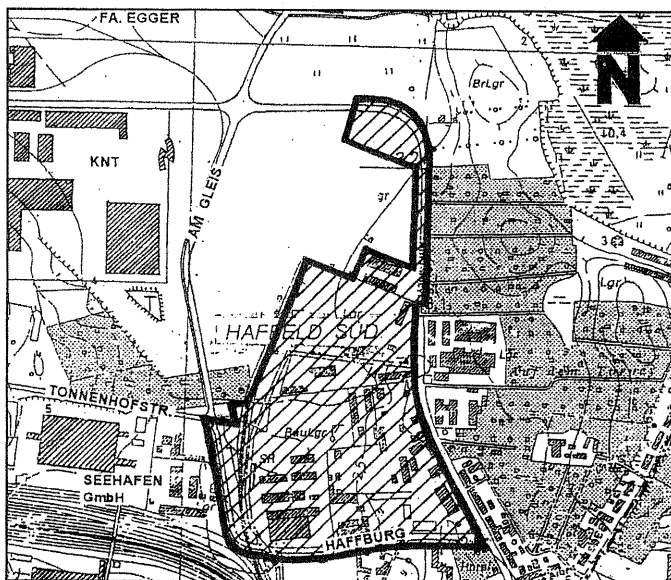
im Osten: durch die Straße Am Torney

im Süden: durch die Straße Haffburg

im Westen: durch die Straße Haffburg sowie das Gewerbegebiet Haffeld Süd II (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40/96)

Die Planbereichsgrenzen sind dem nebenstehend abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 28. September 2000 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der o. a. Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom 16. Oktober 2000 bis einschließlich 20. November 2000 werktags, außer sonnabends, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Raum 1.01 des Bauamtes der Hansestadt Wismar,



Abteilung Stadtplanung, Beguinenstraße 4, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wismar, den 7. Oktober 2000

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt – Abteilung Stadtplanung –